



Gemeinde Herrliberg



Abfallverordnung

erlassen von der Gemeindeversammlung am 27. November 1996

Abfallverordnung Herrliberg

Art. 1 Zweck / gesetzliche Vorgaben

¹ Diese Verordnung regelt die *kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Herrliberg*. Sie wird gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 sowie Art. 9 der Gemeindeordnung vom 26. September 1993 durch die Gemeindeversammlung erlassen.

² Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und Ressourcen sind zu schonen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Regelungen beschliessen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Art. 2 Definitionen

¹ *Siedlungsabfälle* sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
- Separatabfälle Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- Kompostierbare Abfälle pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

² *Betriebsabfälle* sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle,

welche hinsichtlich der Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen.

³ Als *Bauabfälle* gelten:

- Aushub unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
- Bauschutt Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Wertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
- Bausperrgut Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

⁴ *Sonderabfälle* sind die aus Haushalten, Unternehmungen und Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Abfälle sind möglichst zu *vermeiden*. Abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. *Wiederverwendbare Produkte* sind mehrmals zu verwenden.

² Abfälle sind nach Arten *getrennt zu sammeln*. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selber oder durch Dritte zu kompostieren.

³ Die Abfälle sind nach dem Stand der Technik *umweltgerecht* zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine *sparsame Verwendung* von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁵ Die Gemeinde finanziert sämtliche Aufwendungen ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit / Organe

¹ Zuständig für den *Vollzug* der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen sind der *Gemeinderat* und das *Gesundheitsressort*. Die Zuständigkeiten werden durch diese Verordnung und das Verwaltungsreglement des Gemeinderates geregelt.

² Zur Beratung der Gemeindeorgane im Bereich der Abfallbewirtschaftung kann der Gemeinderat eine *Abfallkommission* einsetzen. Ihre Aufgaben werden durch das Verwaltungsreglement der Gemeinde festgelegt.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Das Gesundheitsressort sorgt im Auftrag des Gemeinderates für:

- die Sammlung und Entsorgung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes
- die Entsorgung und Verwertung der Separatabfälle
- die Entsorgung und Verwertung von kompostierbaren Gartenabfällen, soweit diese nicht selber oder durch Dritte kompostiert werden können
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW)
- den Vollzug des Ablagerungsverbotes gem. Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung

² Ueber den Beitritt zu *Zweckverbänden* entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

Art. 6 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle *Abfahren* an:

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Gartenabraum

² Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten *Separatabfuhr* an:

- Papier
- Karton
- Metall

³ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten *Sammelstellen* an:

- Glas
- Aluminium
- Weissblech (Dosen)
- Altöl
- Tierkörper

⁴ Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

⁵ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 7 Information

¹ Das Gesundheitsressort publiziert einen *Abfuhrplan*, in welchem Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsgrundlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Das Gesundheitsressort *informiert und berät* die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung des Vermeidens, Verwertens (Separatsammlungen, Recycling) und Behandelns von Abfällen. Es koordiniert seine Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Gemeinderat und dem Kanton.

³ Die Gemeinde führt *Statistik* über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Pflichten der Verursacher

¹ Hauskehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr mitzugeben.

² Separatabfälle sind *getrennt zu sammeln* und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ *Betriebsabfälle* sind von den Verursachern oder Besitzern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen mit Bewilligung der Gemeinde und gegen kostendeckende Gebühren übergeben werden.

⁴ Es ist *verboten*, Abfälle im Freien abzulagern, stehen zu lassen oder über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot sind die Ablagerung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund ausgenommen.

⁵ Es ist *verboten*, nichtpflanzliche Abfälle im Freien oder in Öfen und Cheminées zu *verbrennen*. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in dafür bewilligten Anlagen.

⁶ In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen *Gartenabfälle* nur in dürrerem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden. (Art. 36 Polizeiverordnung der Gemeinde Herrliberg vom 24. März 1987)

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels *Gebühren* den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 10 Gebührenerhebung

¹ Für Hauskehricht und Sperrgut werden *volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren* (Sack- oder Containergebühren) erhoben. Sie decken den gesamten Aufwand für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde, insbesondere:

- die Kosten für Sammlung, Verwertung und Behandlung der Abfälle
- die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen
- die Kosten für Personal und Administration
- die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen

² Für die Sammlung und Verwertung des *Gartenabraums* werden *volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren* erhoben.

³ Auf die Erhebung einer *Grundgebühr* wird verzichtet.

Art. 11 Gebührenfestlegung

¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt auf Antrag des Gesundheitsressorts durch den Gemeinderat.

² Die für die Gebührenfestlegung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt.

⁴ Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 12 Rechtsmittel

Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung vom Gesundheitsressort erlassen werden, können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden; dessen *Beschlüsse* können durch Rekurs innert 20 Tagen an den Bezirksrat weitergezogen werden.

Art. 13 Kontrolle / Strafbestimmungen

¹ *Zuwiderhandlungen* gegen diese Abfallverordnung werden durch die zuständigen Organe mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Die Gemeinde ist berechtigt, zu *Kontrollzwecken* Abfallgebinde zu *öffnen*. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 14 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Entsorgung von Abfällen der Gemeinde Herrliberg vom 6. Juni 1990.

² Die Abfallverordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Herrliberg erlassen
am 27. November 1996.

Der Präsident: Der Schreiber:

F. Fischer H. Zogg

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat diese Abfallverordnung am 13. Februar 1997 genehmigt; die Genehmigung wurde am 14. März 1997 veröffentlicht.

Der Gemeinderat hat die Abfallverordnung Herrliberg auf den 1. April 1997 in Kraft gesetzt.